

29.06.2020

Besuchsregelungen und Regelungen zum Verlassen der Wohneinrichtungen zur Umsetzung der NRW Coronaschutzverordnung sowie Corona Allgemeinverfügung Eingliederungs- und Sozialhilfe.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Lockerungen in allen Lebensbereichen werden nicht nur von den Bewohner\*innen, sondern sicher auch von Ihnen freudig begrüßt. Alle Geschäfte sowie die Gastronomie sind wieder geöffnet. Der Friseurbesuch oder der Besuch von Schwimmbädern und die Teilnahme an Sport- und anderen Veranstaltungen ist unter Beachtung der Sicherheitsmaßnahmen wieder möglich.

Auch in den Wohnhäusern sind die Lockerungen spürbar. Die restriktiven Regelungen sind weitestgehend überwunden. Die Anpassungen der Verordnungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit Geltung ab dem 20. Juni und den daraus resultierenden Regelungen erlauben die Rückkehr zu einer weitestgehend normalen Lebensführung.

Ihre Besuche sind mit weniger Einschränkungen möglich. Die Besucherzahl und die Besuchsdauer unterliegen keinen Beschränkungen. Die Verordnungen ermöglichen seit längerem das Verlassen der Wohneinrichtungen, sei es für Spaziergänge oder Urlaube. Die Bewohner\*innen sowie ihre Angehörigen, Freunde, Betreuer\*innen oder sonstigen Kontakte sind aufgefordert, die allgemein geltenden Infektionsschutzregeln zu beachten.

Mit der Freude an Kontakten und einer wieder größeren Orientierung nach draußen steigt jedoch das Risiko einer Corona-Infektion. Gerade hier und jetzt gilt es, nicht nachlässig zu werden.

Dabei sind wir jedoch auf Ihre Hilfe und Achtsamkeit angewiesen. Die Ankündigung Ihrer Besuche erleichtert uns die Organisation. Daher bitten wir Sie, uns weiterhin



**Ihre Meinung ist uns wichtig!**

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:  
E-Mail: [anregungen@lvr.de](mailto:anregungen@lvr.de) oder [beschwerden@lvr.de](mailto:beschwerden@lvr.de), Telefon: 0221 809-2255

Ihren Besuch frühzeitig anzukündigen. Die Besuche weiterhin auf ein Mindestmaß zu begrenzen, wäre ebenfalls hilfreich. Ist absehbar, dass der Abstand bei Besuchen im Zimmer der Bewohner\*innen nicht gewahrt werden kann, bieten wir die Nutzung von Besuchsbereichen oder die Begleitung der Besuche an. Sprechen Sie uns hierzu an. Zum anderen bitten wir Sie, geplante gemeinsame Aktivitäten so zu gestalten, dass die weiterhin geltenden Vorgaben und Regeln der Coronaschutzverordnung, wie das Abstandhalten zu anderen Menschen im öffentlichen Raum und das Tragen des Mundnasenschutzes in bestimmten Situationen tatsächlich umzusetzen ist. Die Leitungen unserer Einrichtungen beraten Sie gerne.

Dadurch, dass jede Person, die von außen in die Wohnhäuser kommt, das Risiko des Eintragens einer Infektion birgt, bleibt ein sogenanntes Kurzscreening sowie eine Erfassung bestimmter persönlicher Daten bei Besuchen weiterhin erforderlich.

Wir machen darauf aufmerksam, dass wir bei einem Ausbruchsgeschehen im Wohnhaus, in Absprache mit der unteren Gesundheitsbehörde, die Besuchskontakte wieder einschränken müssen.

Wir sind sicher, dass es uns gemeinsam gelingen wird, trotz erforderlichen Schutzmaßnahmen eine möglichst selbstbestimmte Alltags- und Lebensführung zu gestalten und den Sommer zu genießen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Der Vorstand